

Merkblatt vor Abschluss einer Gebührenvereinbarung

Seit dem 1. Januar 2012 gilt die neue Gebührenordnung für Zahnärzte. Ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung und dem zugehörigen Leistungsverzeichnis kann Ihre privat Zahnärztliche Behandlung berechnet werden.

Moderne Behandlungsmaßnahmen sind auch in dieser Gebührenordnung nur unzureichend berücksichtigt worden. Seit mehr als drei Jahrzehnte haben sich die Betriebskosten einer Zahnarztpraxis um mehr als 100 Prozent erhöht. Die Bewertungen der zahnärztlichen Leistungen in dieser neuen Verordnung entsprechen jedoch auf Grund fehlender Gebührenanpassung durch die Bundesregierung bei sehr vielen Leistungen nach wie vor dem Stand vom 1. Januar 1988. Seit dieser Zeit sind auch eine Vielzahl neuer Behandlungsmaßnahmen nicht zuletzt auf Grund einer erheblich gestiegenen Erwartungshaltung der Patienten entwickelt worden, die nur teilweise und mit unzureichenden Gebühren in die neue Verordnung übernommen wurden. Für alle diese Behandlungsmaßnahmen können Sie mit Ihrem Zahnarzt die Höhe der Gebühren individuell vereinbaren.

Eine solche Vereinbarung können Sie vor Behandlungsbeginn mit Ihrem Zahnarzt nach § 2 Abs. 1 und 2 der Gebührenordnung treffen. Sie gibt Ihnen eine absolute Kostensicherheit.

Die Kosten für diese vereinbarten Behandlungsmaßnahmen werden Ihnen voraussichtlich nicht in voller Höhe erstattet, da Ihre kostenerstattende Stelle/Beihilfestelle in erster Linie die sogenannten allgemeinen Versicherungs- bzw. Beihilfebestimmungen zugrunde legen.

Mit dieser individuellen Gebührenvereinbarung wird Ihnen jedoch die Möglichkeit eröffnet, eine an Ihren Erwartungen ausgerichtete und moderne zahnärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen.